

**SCHWEIZER PRESSERAT
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Sekretariat/Secrétariat:
Ursina Wey, Rechtsanwältin
Effingerstrasse 4a
3011 Bern
Telefon/Téléphone: 033 823 12 62
info@presserat.ch / www.presserat.ch

**Veröffentlichen eines anonymen Briefs / Sorgfaltspflicht /
Quellenbearbeitung
(Associazione Ticinese dei Giornalisti c. «ticinonews.ch»)**

**Stellungnahme des Schweizer Presserats 3/2017
vom 16. Februar 2017**

I. Sachverhalt

A. Unter dem Titel «RSI: «La direzione si dimetta»» veröffentlichte das Onlineportal «ticinonews.ch» am 17. Februar 2016 einen Artikel, in welchem berichtet wird, dass eine Gruppierung von RSI-Angestellten den Kopf von Maurizio Canetta, Direktor Radiotelevisione svizzera, fordere. In einer kurzen Einführung wird die damals im Tessin seit Tagen brodelnde Polemik nach Entlassungen von RSI-Angestellten «all'americana» erwähnt, bevor es heisst: «In una lettera giunta alla nostra redazione, diversi dipendenti, che vogliono restare anonimi, chiedono alla direzione di dimettersi per «ricquistare forza e adesione, sia all'interno che all'esterno dell'azienda.»»

In der Folge wird der Wortlaut des anonymen Schreibens unkommentiert wiedergegeben. In diesem heisst es unter anderem: «Siamo un vasto gruppo di dipendenti e chiediamo che la Direzione RSI si dimetta dal proprio ruolo.» Und weiter: «Il clima che è stata instaurato con i licenziamenti non consente di lavorare in modo sereno e di affrontare le sfide che il servizio pubblico è chiamato a sostenere.» Und schliesslich: «Unitamente a questo atto di responsabilità, chiediamo che il nuovo corso sia affidato a persone integre e spendibili; persone che sappiano instaurare una nuova condotta basata sui valori del rispetto, della qualità e della trasparenza. basta con gli intrallazzi e il clientelismo; basta con le assunzioni preferenziali e il nepotismo; basta coi licenziamenti sommari, con le esternalizzazioni, con la retribuzione di ex-superior con più di 65 anni. Chiarezza e trasparenza: solo in questo modo la nostra azienda potrà riconquistare i favori della gente.» Auch die Signatur des Briefes wird wiedergegeben: «Dipendenti anonimi RSI».

B. Am 13. Juli 2016 reichte die Associazione Ticinese dei Giornalisti (ATG), die Tessiner Sektion des Journalistenverbands Impressum, Beschwerde beim Schweizer Presserat ein. Dabei macht sie eine Verletzung von Ziffer 3 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» respektive von Richtlinie 3.1 (Quellenbearbeitung) geltend. In

ihrem Beschwerdeschreiben weist die ATG darauf hin, dass der von «ticinonews.ch» publizierte anonyme Brief gleichentags auch den Tageszeitungen «Corriere del Ticino» und «La Regione» vorgelegen habe, die jedoch beide auf eine Publikation verzichtet hätten.

C. Mit Schreiben vom 21. September 2016 antwortete Prisca Dindo, Direktorin von «Tele Ticino» und dem zugehörigen Onlineportal «ticinonews.ch», die Beschwerde sei ihr zuzustellen und nicht wie geschehen Andrea Stern, dem Chefredaktor von «ticinonews.ch». Gleichzeitig bittet sie um Fristerstreckung für ihr Antwortschreiben, was ihr der Presserat gewährt. Am 4. Oktober 2016 tritt die ATG mit einem Schreiben an den Presserat, in welchem sie betont, die Beschwerde sei vom Komitee der Organisation erhoben worden und nicht von Präsident Ruben Rossello persönlich. Der Presserat antwortet am 12. Oktober 2016, die Beschwerde stets als von der gesamten ATG stammend betrachtet zu haben.

D. In ihrer Beschwerdeantwort vom 28. Oktober 2016 stellt sich Prisca Dindo auf den Standpunkt, «ticinonews.ch» habe sich korrekt verhalten und sich nichts zuschulden kommen lassen. Das Onlineportal habe über die Entlassung mehrerer RSI-Mitarbeitender und damit über ein Thema berichtet, welches die Tessiner Öffentlichkeit seit Wochen bewegt habe und von diversen Medien journalistisch begleitet worden sei. Das öffentliche Interesse an der Berichterstattung sei folglich gegeben gewesen. Unter gewissen Umständen sei die Publikation eines anonymen Schreibens gerechtfertigt – insbesondere dann, wenn die Urheber bei namentlicher Nennung Opfer von Vergeltungsmassnahmen wie etwa einer Entlassung werden könnten. Zudem habe «ticinonews.ch» die im anonymen Brief kolportierten Fakten sowie die Quelle desselben überprüft, wie es die Redaktion stets tue.

Aus ethischer Sicht gravierend sei die Tatsache, dass die Beschwerde von ATG-Präsident Ruben Rossello unterzeichnet worden sei, da dieser RSI-Mitarbeiter sei und wiederholt für den im anonymen Brief attackierten RSI-Direktor Maurizio Canetta Partei ergriffen habe. Ein Interessenkonflikt sei offensichtlich, weshalb es der Anstand verlangt hätte, sich zurückzuhalten, so Dindo. In der Beschwerde werde schliesslich fälschlicherweise behauptet, die Zeitung «La Regione» habe die Publikation des anonymen Briefes verweigert, während sie ihm in Tat und Wahrheit grossflächig Raum gegeben habe.

E. Am 9. Dezember 2016 stellt das durch Direktorin Prisca Dindo vertretene «ticinonews.ch» den Antrag, Francesca Luvini, Mitglied der 1. Kammer des Presserates, habe bei der Behandlung der Beschwerde in den Ausstand zu treten, weil sie – wie Ruben Rossello, Präsident der Beschwerdeführerin ATG – bei RSI arbeite. Francesca Luvini tritt gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 des Geschäftsreglements des Presserats von sich aus in den Ausstand.

F. Am 14. Dezember 2016 stellt die ATG den Antrag um Ansetzung einer Frist für eine Replik. Sie macht geltend, für die Chronik der Ereignisse sei ein Brief der ATG an Prisca Dindo wichtig, dieser werde von der Beschwerdegegnerin jedoch verschwiegen. In deren Beschwerdeantwort fänden sich ferner unpräzise und falsche Angaben, welche richtigzustellen seien. Und schliesslich sei die ganze Affäre im Zusammenhang mit der Polemik rund um die RSI zu verstehen, wozu man wichtige Präzisierungen machen wolle. Der Presserat stimmt einem zweiten Schriftenwechsel zu.

G. In ihrer Replik vom 14. Januar 2017 wiederholt die ATG ihren Hauptvorwurf: «La pubblicazione da parte di un media di una lettera anonima della quale non si specifica nulla circa la conoscenza degli autori da parte della redazione o sulle verifiche effettuate per stabilire la loro identità.» Die ATG argumentiert wie folgt: «In base a quanto pubblicato dal portale, il lettore non aveva nessun elemento per ritenere che la redazione sapesse chi fossero gli autori della lettera e non potesse escludere che si trattava del gesto di un millantatore.»

Ferner untermauert sie ihr bereits in ihrer Beschwerde vom 13. Juli 2016 vorgebrachtes Argument, die beiden Tageszeitungen «Corriere del Ticino» und «La Regione» hätten am 17. Februar 2016 die Publikation desselben anonymen Briefes abgelehnt, mit dem Verweis auf Gianni Gaggini, Vorsitzender des Corso di Giornalismo. Dieser könne den Sachverhalt bezeugen, weil er gleichentags ein Treffen mit den Direktoren der beiden Zeitungen gehabt habe, bei dem dies zur Sprache gekommen sei. Anders, als es «ticinonews.ch» in ihrer Beschwerdeantwort dargestellt habe, sei der anonyme Brief in «La Regione» lediglich erwähnt worden, wobei zudem schon im Titel deutlich gemacht worden sei, dass es sich um ein anonymes Schreiben handle.

Schliesslich verweist die ATG auf ein Gespräch, welches ihr Präsident Ruben Rossello unmittelbar nach der Publikation des anonymen Briefs mit dem Dienstchef («caporedattore») von «ticinonews.ch» geführt habe. Auf die Frage, ob die Redaktion die Verfasser des Briefes kenne, habe dieser geantwortet, dass er sich der Problematik durchaus bewusst sei, der Publikationsentscheid jedoch von seinen Vorgesetzten («la Direzione») gefällt worden sei. «Prisca Dindo promise che avrebbe confermato nel pomeriggio di conoscere gli autori della lettera. Richiamata dal presidente come d'accordo qualche ora più tardi, non fu possibile rintracciarla, né lei si fece più viva, quel giorno o i giorni successivi.»

H. In ihrer Duplik vom 25. Januar 2017 stellt sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt, die ATG bestreite gar nicht, dass «ticinonews.ch» die Quelle korrekt überprüft habe («non nega che abbiamo verificato in modo corretto la fonte»). Zudem stelle die ATG auch die journalistischen Grundsätze nicht infrage, welche die Veröffentlichung eines anonymen Schreibens rechtfertigen würden («non contesta i principi giornalistici che autorizzano la pubblicazione di scritti anonimi, che abbiamo esposto e ai quali ci siamo attenuti»).

I. Das Präsidium des Presserats wies die Beschwerde der 1. Kammer zu, der Francesca Snider (Kammerpräsidentin), Dennis Bühler, Michael Herzka, Klaus Lange, Francesca Luvini, Casper Selg und David Spinnler angehören. Francesca Luvini trat gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 des Geschäftsreglements des Presserats von sich aus in den Ausstand.

J. Die 1. Kammer des Presserates behandelte die Beschwerde an ihrer Sitzung vom 30. Januar 2017 sowie auf dem Korrespondenzweg.

II. Erwägungen

1. Die Beschwerdeführerin ATG macht eine Verletzung von Ziffer 3 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» respektive der zugehörigen Richt-

linie 3.1 (Quellenbearbeitung) geltend. Das Onlineportal «ticinonews.ch» habe einen anonymen Brief einer Gruppierung von RSI-Mitarbeitenden publiziert, ohne deren Identität überprüft zu haben. Die Leserschaft habe folglich keinerlei Möglichkeit gehabt, die Bedeutung des anonymen Schreibens einzuordnen, ja noch nicht einmal ausschliessen können, dass es sich um den Brief eines (einzelnen) Aufschneiders handelt.

Die Beschwerdegegnerin «ticinonews.ch» hingegen gibt an, die Quelle sorgfältig überprüft zu haben, wie man es stets zu tun pflege. Die Publikation eines anonymen Briefes sei in Ausnahmefällen gerechtfertigt, insbesondere dann, wenn die Verfasser bei namentlicher Nennung Opfer von Vergeltungsmassnahmen werden können.

Ziffer 3 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» verlangt, dass letztere nur Informationen und Dokumente veröffentlichen, deren Quellen ihnen bekannt sind. Richtlinie 3.1 (Quellenbearbeitung) präzisiert, dass die Überprüfung der Quelle einer Information und ihrer Glaubwürdigkeit den Ausgangspunkt der journalistischen Sorgfaltspflichten bilde. Eine genaue Bezeichnung der Quelle eines Beitrags liege im Interesse des Publikums, sie sei «vorbehältlich eines überwiegenden Interesses an der Geheimhaltung einer Quelle unerlässlich, wenn dies zum Verständnis der Information wichtig ist».

2. Die Frage, ob die Redaktion von «ticinonews.ch» die Autoren des anonymen Briefes kennt, lässt sich für den Presserat nicht abschliessend beantworten. Dennoch kann festgehalten werden, dass die lapidare Aussage der Beschwerdegegnerin, die Quelle wie üblich auch in diesem Fall sorgfältig überprüft zu haben, nicht genügt. Weder im gerügten Artikel noch im mehrteiligen Schriftwechsel mit dem Presserat liefert «ticinonews.ch» hierfür irgendwelche Anhaltspunkte.

Entschliesst sich eine Redaktion nach sorgfältiger Prüfung der Quelle zur Publikation eines anonymen Briefes, sollte sie im Artikel angeben, dass ihr die Namen der Verfasser bekannt sind. Die Gründe, weshalb auf eine Namensnennung verzichtet wird, sind darzulegen (sie sind im vorliegenden Fall nachvollziehbar, weil RSI-Mitarbeitende, die sich in der Öffentlichkeit gegen die eigene Direktion wenden, womöglich tatsächlich Sanktionen riskiert hätten). Auch bei Wahrung der Anonymität der Quellen sind jedoch deren relevanten Merkmale – bis zur Grenze der Identifizierbarkeit – offenzulegen (vgl. die Stellungnahme i.S. Leutenegger c. «Tages-Anzeiger», 6/2001): Nur so kann sich die Leserschaft ein Bild der allfälligen Motive der anonym bleibenden Verfasser machen.

Ferner ist im Artikel zumindest die Grössenordnung der Anzahl Verfasser des anonymen Briefs anzugeben. «Un vasto gruppo di dipendenti» ist zu ungenau: Die Leserschaft kann so nicht beurteilen, ob ihn fünf, fünfzehn oder fünfzig Personen unterzeichnet haben. Fehlen all diese Angaben und auch jegliche redaktionelle Einbettung, werden die Leserinnen und Leser ratlos zurückgelassen. Ohne solch für das Verständnis elementare Informationen können sie weder Echtheit noch Bedeutung des Briefs beurteilen.

III. Feststellungen

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen.

2. «ticinonews.ch» hat mit der Publikation eines anonymen Briefs von RSI-Mitarbeitenden am 17. Februar 2016 die Ziffer 3 (Quellenbearbeitung) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» verletzt.